Gemeinde **Möhnesee** Die Bürgermeisterin	**ÖFFENTLICHE** **BEKANNTMACHUNG** **der Gemeinde Möhnesee**

Wahlbekanntmachung

1. Am 28. September 2025 findet eine Stichwahl für das Amt des Landrates des Kreises Soest statt, da bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 14. September 2025 keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. An der Stichwahl nehmen die beiden Bewerber teil, die bei der ersten Wahl am 14.September 2025 die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Dies sind Herr Heinrich Frieling und Herr Dr. Bastian Weber. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Möhnesee ist in 15 allgemeine Wahlbezirke (22 Stimmbezirke) eingeteilt worden. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl am 14.09.2025 zugegangen sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Für die Stichwahl werden keine besonderen Wahlbenachrichtigungen versandt. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, zur Auszählung der Wahlbriefe zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks / Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Der Wähler / die Wählerin hat sich auf Verlangen auszuweisen. Es ist daher ein gültiger Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des Landrates gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Stimmbezirk) bzw. Briefwahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den Wahlschein und einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag)– und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

   Ein Wähler / eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 33 Absatz 1 Nr. 4a der Kommunalwahlordnung).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
   Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Möhnesee, den 18. September 2025

Gemeinde Möhnesee
Die Bürgermeisterin
I.V.

gez.
Wagner

Im Internet unter www.gemeinde-moehnesee.de öffentlich bekanntgemacht.

Nachrichtlich im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke

Ausgehängt am: _____ Abgenommen am: _____